

2473 081

BUNDESGERICHTSHOF

IX XZ 145/72

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Heta E [REDACTED] geborene Kr[REDACTED],
[REDACTED] Fort Washington Avenue, Apt. [REDACTED], New York,
N.Y. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

S O S S

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Pal und die Richter Lenz, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klagerin gegen die Nicht-
erlassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 27. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klagerin.

Der Berufsungsrichter hat ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht aufgrund Überleitung oder Angliederung (Art. III Nr. 3 BVE-Schluss, § 73 Abs. 2 BVE Nr. 1, Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b und 5, Nr. 2, jeweils mit Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BVE-Schluss) verneint. Diese Entscheidung ist in Ergebnis nicht zu beanstanden.

Ein erstmaliges Wahlrecht (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BVE-Schluss) kommt nicht in Betracht. Der Berufsungsrichter geht von dem Grundsatzen in BVE Nr. 1971, 391; 1972, 476 Nr. 33 aus. Soweit er bei Prüfung des Anspruchs nach bisheriges Recht entsprechend BVE Nr. 1967, 407 das Erwerbsentnehmen der Eheleute mit 190 v.H. der Bezüge der Besoldungsüberläufe Anlage 1 zur 3. DV-BVG im gehobenen Dienst verglichen hat, ist er allerdings von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Anspruchvergleich bei der Überleitung abgesehen (vgl. BVE 1970, 139; 562; 1971, 237). Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht auf diesem Rechtsfehler. Der Richter hat das Erwerbsentnehmen der Klägerin festgestellt. Der Vergleich dieses jeweils zu dem Kaufkraftwert 1 § = 3 DM und 2,9 DM umgerechneten Einkommens mit dem Bezügen der Besoldungsüberläufe Anlage 1 zur 3. DV-BVG, gehobener Dienst in der jeweiligen Lebensalterstufe, ergibt, daß zu keinem Zeitpunkt seit 1. Oktober 1953 eine Lebensgrundlage erreicht war, die in Sinne des § 73 Abs. 2 BVE Nr. 1, § 12 der 3. DV-BVG gereichte. Für eine Eingliederung als Ehefrau (vgl. BVE Nr. 1972, 63) fehlt jeder Anhalt. Der Klägerin stand deshalb das Wahlrecht schon nach bisheriges Recht zu. Damit entfällt ein erstmaliges Wahlrecht aufgrund Überleitung oder Angliederung.

102

- 4 -

Auch ein erneutes Wahlrecht (Art. III Nr. 4 Abs. 2 EEG-Schluss) scheitert aus. Das Berufungsurteil stimmt insoweit mit den Entscheidungen des BGH RnV 1970, 232 und 375 überein. Der Anspruchvergleich ergibt auch nichts für einen früheren Rentenbeginn (vgl. BGH RnV 1973, 132).

Die Einwände der Beschwerde verfehlen die hier erheblichen Rechtsfragen. Es ist gerade der Sinn der Vorschriften in Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 jeweils mit Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 EEG-Schluss, bei früherer Regelung des Rentenanspruchs durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung die Voraussetzungen für dessen (erneute) Geltendmachung zu bestimmen. Die frühere Einigung der Parteien darüber, daß ein Wahlrecht nicht gegeben sei, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung; entscheidend allein ist die bisherige Rechtslage.

Hai

Hinkel

